

15.03.2019 Newsletter Abfall

Kein Schadensersatz Drittbeauftragter wegen gewerblicher Sammlungen

Die Konkurrenz unter den gewerblichen Sammlern von Alttextilien ist hoch. Es ist jedoch nicht etwa Aufgabe des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE), für einen angemessenen Ausgleich unter den gewerblichen Marktteilnehmern zu sorgen.

Insbesondere die zwischen dem örE und gewerblichen Sammlern geschlossenen Entsorgungsverträge vermitteln grundsätzlich keinen Schutz vor anderen Wettbewerbern.

Hierauf weist das Landgericht Braunschweig hin, das jüngst über die Frage von vorgeblichen Schadensersatzansprüchen gegenüber einem örE wegen der Sammlung anderer Unternehmen zu befinden (Az.: 8 O 3392/18) hatte.

Kein Konkurrenzschutz für gewerbliche Sammler

Im maßgebenden Fall ging es um Zahlungsansprüche aus einem Entsorgungsvertrag, die die von [GGSC] vertretene Kommune gegenüber dem beklagten privaten Entsorger letztlich durchsetzte. Dieser war als kommunaler Drittbeauftragter vertraglich verpflichtet, Sammelcontainer für Alttextilien an verschiedenen Sammelstellen in der Stadt bereitzustellen. Der unterlegene Beklagte hatte mit der von der Kommune eingeklagten Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes die Aufrechnung mit von ihm behaupteten Schadensersatzansprüchen erklärt. Die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche begründete der Beklagte damit, dass die Kommune zwei anderen Unternehmen bewirtschafteter Altkleidersammelcontainer Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Altkleidercontainern erteilt hatte, mit der Folge der Beeinträchtigung der Verwertungsmöglichkeit der Beklagten.

Kein Schutz vor Konkurrenz

Das Gericht erteilte der Auffassung des privaten Entsorgers eine Absage. Unabhängig von dem Umstand, dass die Parteien im vorliegenden Fall Schadensersatzansprüche vertraglich ausgeschlossen und eine Verpflichtung zum Schutz vor Konkurrenz nicht getroffen haben, begründeten auch andere rechtliche Erwägungen keine Schadensersatzansprüche.

Weder lasse eine auslegende Berücksichtigung des Parteiwillens (gemäß §§ 133, 157 BGB) eine derartige leistungsbezogene Nebenpflicht erkennen, noch liege in der Gestattung von Konkurrenz eine Nebenpflichtverletzung im Sinne der §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

Es bestünde keine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung, die Konkurrenzsituation zugunsten der Beklagten zu beeinflussen. Der Gesetzgeber habe den Markt für gewerbliche Sammler mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geöffnet. Mit der Ausschreibung und dem Abschluss von Nutzungsvereinbarungen habe sich die Stadt dafür entschieden, die städtische Fläche grundsätzlich für das Aufstellen von gewerblichen Containern zur Verfügung zu stellen.

Der örE sei bei seiner Aufgabenerfüllung nicht vor der Konkurrenz durch gewerbliche Sammlungen privater Unternehmen geschützt. Demnach könne auch keine Verpflichtung bestehen, den betrauten Dritten schließlich umfänglich vor Wettbewerbern zu bewahren. Eine gewisse Konkurrenzsituation unter den verschiedenen Unternehmen mit der Folge einer attraktiveren Preisgestaltung sei vielmehr erwünscht.

Schließlich bestünde keine Art erfolgsversprechender Garantie zugunsten des beauftragten Dritten, eine bestimmte Sammelmenge innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu erzielen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung stärkt den örE, indem sie ihm keine weiteren rechtlichen Risiken bei der Durchführung von Entsorgungsverträgen mit Wettbewerbern gewerblicher Sammler auferlegt. Denn er ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, seine Vertragspartner vor anderen Wettbewerbern auf dem Markt zu schützen.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gerichtlich und außergerichtlich in der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Drittbeauftragten und der Abwehr unberechtigter Gegenforderungen.

Weitere Artikel

- » Verpackungsgesetz: Warten auf den Pressfaktor!
- » Digitalisierung in der Abfallwirtschaft
- » Bundesverwaltungsgericht konkretisiert Anforderungen an Angaben zu gewerblicher Sammlung
- » Gewerbliche Sammlung von Sperrabfall
- » Untersagung gewerblicher „Bestandssammlungen“
- » Gebührenrechtliche Erforderlichkeit von Fremdleistungsentgelten
- » Kein Schadensersatz Drittbeauftragter wegen gewerblicher Sammlungen
- » Anschlusszwang des Grundstückseigentümers bei vorläufiger Insolvenz
- » Zur unzulässigen Ablagerung von Abfall
- » Ermessensspielraum des Satzungsgebers beim Ausschluss von Abfällen
- » Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

15.03.2019 Newsletter Abfall

Bundesverwaltungsgericht konkretisiert Anforderungen an Angaben zu gewerblicher Sammlung

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in drei Parallel-Verfahren erneut mit der Frage befasst, welche Nachweise von der zuständigen Behörde gefordert werden können, wenn eine Anzeige einer gewerblichen Sammlung erfolgt (Urteile v. 24.01.2019, Az.: 7 C 14.17 u.a.).

Konkret ging es um die Frage, ob zu den nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 KrWG vorzulegenden Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens auch der Jahresumsatz zählt. Das beklagte Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt hatte gefordert, dass die gewerblichen Sammler die Umsätze offenlegen müssen.

Oberverwaltungsgericht: Jahresumsatz ist vorzulegen

Die Vorinstanz hatte noch zugunsten des Landesverwaltungsamts entschieden und zur Begründung ausgeführt, dass der Jahresumsatz eine wichtige Kennzahl sei, um die Größe eines Sammlungsunternehmens zu beurteilen. Es hatte daher die Entscheidung des Landesverwaltungsamts aufrechterhalten und die Klagen der gewerblichen Sammler, die zunächst in der ersten Instanz erfolgreich gewesen waren, abgewiesen.

Bundesverwaltungsgericht: Urteilsgründe liegen noch nicht vor

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr entschieden, dass in den konkreten Fällen durch die gewerblichen Sammler die Umsatzzahlen nicht anzugeben sind und daher Klagen stattgegeben. Es hat allerdings in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass der Senat noch nicht abschließend entschieden hat, ob eine Vorlage der Umsatzzahlen nur bei Kleinsammlern oder generell nicht gefordert werden kann. Die drei Parallel-Verfahren hatten jeweils Kleinsammler zum Gegenstand, die nur geringe Mengen Abfälle erfassen.

Es bleibt daher mit Interesse abzuwarten, wie sich das Bundesverwaltungsgericht in den Urteilsgründen positioniert.

Weitere Artikel

- » Verpackungsgesetz: Warten auf den Pressfaktor!
- » Digitalisierung in der Abfallwirtschaft
- » Bundesverwaltungsgericht konkretisiert Anforderungen an Angaben zu gewerblicher Sammlung
- » Gewerbliche Sammlung von Sperrabfall
- » Untersagung gewerblicher „Bestandssammlungen“
- » Gebührenrechtliche Erforderlichkeit von Fremdleistungsentgelten
- » Kein Schadensersatz Drittbeauftragter wegen gewerblicher Sammlungen
- » Anschlusszwang des Grundstückseigentümers bei vorläufiger Insolvenz
- » Zur unzulässigen Ablagerung von Abfall
- » Ermessensspielraum des Satzungsgebers beim Ausschluss von Abfällen
- » Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

15.03.2019 Newsletter Abfall

Untersagung gewerblicher „Bestandssammlungen“

Das VG Düsseldorf hat in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung gegen eine Ordnungsverfügung wiederhergestellt, mit der die untere Umweltschutzbehörde die Bestandssammlung eines gewerblichen Alttextilsammlers untersagt hatte (Beschl. v. 23.11.2018, Az.: 17 L 2870/18).

Sachverhalt

Ein gewerblicher Sammler beabsichtigte, seine bestehende Alttextilsammlung im Gebiet eines Landkreises – jährliche Sammelmenge ca. 100 Mg/a – auszuweiten und in den nächsten zehn Jahren 350 Mg/a Alttextilien zu erfassen (sog. „Bestandssammlung“). Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) führte zum Zeitpunkt des Eingangs der Sammlungsanzeige bei der unteren Umweltschutzbehörde noch keine eigene Sammlung von Alttextilien durch. Erst Monate später begann der örE, Alttextilien getrennt zu erfassen und zu verwerten. Mit der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung hat die untere Umweltschutzbehörde dem gewerblichen Sammler die Ausweitung seiner Alttextilsammlung im Gebiet des Landkreises untersagt.

§ 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG nicht auf Bestandssammlungen anwendbar

Das VG Düsseldorf erachtete die auf Grundlage des § 18 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG ergangene Ordnungsverfügung in mehrerlei Hinsicht als offensichtlich rechtswidrig. Die Untersagung könne nicht dahingehend mit entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen begründet werden, dass der gewerbliche Sammler Abfälle erfasst, für die der örE eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung durchführt (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG). Die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG sei nicht auf Bestandssammlungen anwendbar. Der Einwand der Behörde greife nicht durch, die sog. „Irrelevanzschwelle“ sei überschritten, da der Berechnung des status quo bei rechtmäßig durchgeführten Sammlungen nicht die angezeigte Sammelmenge (hier: 350 t/a) hätte zugrunde gelegt werden dürfen. § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG betreffe ausschließlich die Konstellation, dass der örE bereits vor dem geplanten Marktzugang des gewerblichen Sammlers ein haushaltsnahes Erfassungssystem eingerichtet habe. Eine Bestandssammlung könne keinen negativen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Sammlung eines örE haben, da sich dessen System auf die gewerbliche Sammlung bereits eingestellt habe bzw. eingestellt haben müsse.

Gefährdung der Gebührenstabilität nur in engen Grenzen

Dem VG Düsseldorf zufolge könne die Untersagung auch nicht damit begründet werden, dass die gewerbliche Sammlung die Stabilität der Gebühren gefährde. Auch § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG sei grundsätzlich nicht auf Bestandssammlungen anwendbar. Das Gericht lässt gleichwohl erkennen, dass eine Gefährdung der Gebührenstabilität unter zwei Voraussetzungen nicht ausgeschlossen werden könne: Zum einen müssten hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die wesentlichen Auswirkungen der gewerblichen Sammlung auf die Gebührenkalkulation ergeben. Zum anderen müsste die Ursächlichkeit der konkret angezeigten gewerblichen Sammlung für die Gefährdung der Gebührenstabilität dargelegt werden.

In dem vom VG Düsseldorf zu beurteilenden Fall waren entsprechende Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

Kritische Würdigung

Die Entscheidung steht exemplarisch für eine Rechtsprechung, die die Regelungen zu gewerblichen Sammlungen faktisch leerlaufen lässt und damit einer Defacto-Liberalisierung das Wort redet.

Der Gesetzgeber hat deutlich zu erkennen gegeben, dass er nicht allein die bestehende öffentliche Erfassung schützen will, sondern auch eine künftige bzw. erst im Aufbau begriffene öffentliche Infrastruktur. Zugleich ist für die gerichtliche Prüfung der öffentlichen Interessen anzumahnen, dass auch für die weiteren Tatbestände des § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG ein Anwendungsbereich verbleibt. So muss für die Schutzgüter Gebührenstabilität und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen jeweils ein Maßstab gewählt werden, der die stoffstromspezifischen gewerblichen

Sammlungen im Verhältnis zu der betr. vom öRE erfassten Abfallfraktion würdigt, nicht aber die gesamte Abfallentsorgung als Maßstab. Andernfalls wäre ein Entgegenstehen öffentlicher Interessen im Sinne von § 17 Abs. 3 KrWG bei jeder gewerblichen Sammlung, die kleine Stoffströme- wie z.B. Altkleider – betrifft, von vornherein ausgeschlossen.

[GGSC] unterstützt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umfassend bei der Durchsetzung der Überlassungspflichten und Sicherstellung der öffentlichen Interessen im Zusammenhang mit der kommunalen Entsorgung.

Weitere Artikel

- » Verpackungsgesetz: Warten auf den Pressfaktor!
- » Digitalisierung in der Abfallwirtschaft
- » Bundesverwaltungsgericht konkretisiert Anforderungen an Angaben zu gewerblicher Sammlung
- » Gewerbliche Sammlung von Sperrabfall
- » Untersagung gewerblicher „Bestandssammlungen“
- » Gebührenrechtliche Erforderlichkeit von Fremdleistungsentgelten
- » Kein Schadensersatz Drittbeauftragter wegen gewerblicher Sammlungen
- » Anschlusszwang des Grundstückseigentümers bei vorläufiger Insolvenz
- » Zur unzulässigen Ablagerung von Abfall
- » Ermessensspielraum des Satzungsgebers beim Ausschluss von Abfällen
- » Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze